



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2017/37

„Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2)“

11. Oktober 2017, Hannover

Stellungnahme des VfW

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2017/37 „Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen im Folgenden zu Ihren Auslegungs- und Anwendungsfragen zur Anlagenregisterverordnung binnen der gesetzten Frist Stellung.

Zu Frage 1:

Die von der Clearingstelle EEG gestellte Frage, was eine Erhöhung an „installierter Leistung der Anlage“ im Sinne von § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 ist, hat vom Ausgangspunkt her von dem Wort „Erhöhung“ in § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 auszugehen.

Es ist dementsprechend als erstes die Frage zu stellen, ob eine ursprünglich angemeldete installierte Leistung erhöht wurde und dies nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung zu registrieren ist. Das aber wiederum ist nur dann der Fall, wenn diese Erhöhung EEG-förderungsrelevant ist.

Auch die „installierte Leistung“ i.S.d. gemäß § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 kann sich nach dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck dieser Normen mithin zunächst einmal nur auf das beziehen, was auch ursprünglich zu registrieren gewesen wäre. Das heißt: was auch schon bei erstmaliger Registrierung an „installierter Leistung“ hätte angegeben werden müssen, wenn es schon damals zur Installation angestanden hätte.

Jegliche „Erhöhung“ von „installierter Leistung“, die nicht zu registrieren war bzw. ist, ist nach Sinn und Zweck der § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 irrelevant und mithin ebenfalls bei ihrer Erhöhung nicht sanktionsbewehrt zu registrieren, denn Telos der Absätze 1 der genannten Normen ist eindeutig „nur“, die Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur nach EEG gebotenen Registrierung der Anlagen durchzusetzen.

Sonstige Angaben zu Leistungen, die nicht EEG-förderungsrelevant sind, sind demnach auch nicht von dem Begriffspaar „installierte Leistung der Anlage“ i.S.v. § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 umfasst. Für eine derartige Registrierung von nicht EEG-förderungsrelevanten Daten gibt es keine Rechtspflicht im EEG und hat umgekehrt der EEG-Gesetzgeber auch keine Kompetenz, solche Daten strafbewehrt abzuverlangen. Erst Recht hat der Verordnungsgeber der AnlRegV eine solche

Kompetenz nicht. Denn nach § 93 EEG 2014 wurde das BMWi lediglich ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass und wie die für die EEG-Förderung erforderlichen Angaben an das Anlagenregister zu übermitteln sind. Das Anlagenregister hat keinen Selbstzweck. Das Ziel bzw. der Sinn und Zweck des Anlagenregisters ist es vielmehr einzig, alle nach dem EEG erforderlichen anlagenbezogenen Daten zum Zwecke der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu bündeln.¹ Es dürfen, mit anderen Worten, nur alle für eine EEG-Förderung bzw. für die in der Gesetzgebegründung genannten Zwecke² relevanten Daten im Register gesammelt werden. Das bedeutet wiederum, dass nach dem EEG bzw. den genannten Zwecken irrelevante Daten nicht im Anlagenregister registriert werden (dürfen) und erst Recht nicht sanktionsbewehrt abverlangt werden dürfen von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern.

Etwas anderes folgt folglich auch nicht aus der Anlagenregisterverordnung selbst. Nach deren § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV wird lediglich das Begriffspaar „installierte Leistung der Anlage“ aus § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 wiederholt, ohne nähere Konkretisierungen dessen bereit zu stellen.

Dementsprechend bleibt es dabei, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nach dem EEG lediglich verpflichtet sind, den Netzbetreiber über alle EEG-förderungsbezogenen Umstände und Daten zu informieren und dass zu diesen EEG-förderungsbezogenen Umständen eben nur eine solche „installierte Leistung“ der Anlage zählt, deren Erhöhung/Verringerung – in welcher Weise auch immer – EEG-förderungsrelevant ist.

Zu Frage 1 a):

Die installierte Leistung eines Redundanz-BHKWs, welches nur im Notbetrieb läuft, ist aufgrund dieser vorstehenden Ausführungen dementsprechend grundsätzlich nicht registrierungspflichtig beim Anlagenregister (zur Ausnahme gleichwohl sogleich unter (2)).

(1)

Die installierte Leistung eines solchen Notbetriebs-BHKWs wird nicht für einen dauerhaften und regelmäßigen Betrieb genutzt und stellt damit auch keine Wirkleistung i.S.d. § 5 Nr. 22 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 31 EEG 2017 dar. Denn nach diesen Normen ist „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage *bei bestimmungsgemäßem Betrieb* ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

Von der „installierten Leistung“ zu unterscheiden ist ebenfalls die „Einspeiseleistung“ bzw. die „Wirkleistungseinspeisung“, die der tatsächlich erzeugten und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Leistung entspricht. Auch diese Leistungsarten sind

¹ so ebenfalls bereits die vom damaligen BMU vorgelegten „Konzepte für eine Rechtsverordnung nach § 64e EEG“ vom 20.06.2011.

² siehe dazu den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG 2014, in: BT-Drs. 18/1304, S. 116 f. (zu § 6).

nicht (nachträglich) zu registrieren nach § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017.

Soweit es statt auf die installierte Leistung auf die Bemessungsleistung bei der EEG-Förderung ankommt, wie bei einigen Normen aus dem EEG für Biomasse- und Wasserkraftanlagen, so ist diese Bemessungsleistung ebenfalls gerade nicht vom Wortlaut der § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 verlangt. Man kann eine Förderungssanktion bei unterlassener (nachträglicher) Angabe der Bemessungsleistung daher nicht aus diesen Normen ableiten.

Insofern ist, so wie die Frage der Clearingstelle gestellt ist, diese Bemessungsleistung des Redundanz-BHKWs nicht von den genannten Normen des EEG erfasst.

(2)

Sofern das Redundanz-BHKW jedoch EEG-Förderansprüche für die Bereitstellung flexibler Leistung in Anspruch nehmen will, so ist seine „installierte Leistung“ ausnahmsweise dennoch förderungssanktioniert zu registrieren, auch wenn das BHKW nur im Notbetrieb läuft und diese max. Leistung laut Herstellerangaben damit nicht der „installierten Leistung“ i.S.d. § 5 Nr. 22 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 31 EEG 2017 entspricht. Dies gilt im Übrigen nicht nur bei einer Erhöhung, sondern sowohl im Rahmen des § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 EEG 2017 als auch im Rahmen des § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017.

„Installierte Leistung“ i.S.d. § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 kann damit etwas anderes sein als „installierte Leistung“ i.S.d. § 5 Nr. 22 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 31 EEG 2017, andernfalls man die für eine Inanspruchnahme der EEG-Förderansprüche für die Bereitstellung flexibler Leistung notwendigen Daten nicht förderungssanktioniert registrieren lassen müsste, was nicht dem Sinn und Zweck des § 93 EEG 2014 und auch nicht § 5 AnlRegV entspricht.

Zu Frage 1 b):

Die installierte Leistung eines BHKWs, welches unbeabsichtigt kurzfristig im Parallelbetrieb läuft, ist allerdings sowohl bei erstmaliger Registrierung, als auch bei nachträglichem Zubau (also einer Erhöhung der „installierten Leistung“) anzugeben, weil sein *bestimmungsgemäßer Betrieb* ohne zeitliche Einschränkungen hätte erfolgen sollen. Die installierte Leistung eines solchen BHKWs ist dementsprechend zumindest dann zu registrieren, weil von den genannten Normen erfasst, wenn und soweit die EEG-Förderung dieses BHKWs eben auch von der Höhe der „installierten Leistung“ i.S.d. § 5 Nr. 22 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 31 EEG 2017 abhängt.

Bei bestimmten Regelungen zur Biomasse kommt es auf diese bedarfsoptimiert einsetzbare theoretische „installierte Leistung“ an (wie etwa bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätprämie), so dass dafür die insgesamt installierte Wirkleistung der Anlage anzumel-

den ist – und nicht etwa (nachträglich) die Bemessungsleistung oder die tatsächlich erzielte Einspeiseleistung.

Zu Frage 2:

Die installierte Leistung eines BHKWs i.S.d. Frage 1a), das planmäßig nur im Notbetrieb läuft, ist in dem vorgenannten Fall durchaus EEG-förderungsrelevant, so dass ihr Zubau/ihre Erhöhung in diesem Fall registrierungspflichtig ist. Auch ihr Abbau ist dann aber registrierungspflichtig, weil nach § 5 AnlRegV jede Änderung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 AnlRegV übermittelten Daten dem Anlagenregister zu melden ist. Für eine Förderungssanktionierung einer unterbliebenen Meldung über eine solche Senkung der installierten Leistung bzw. den vollkommenen Abbau der Anlage fehlt es indes an einer Rechtsgrundlage.³ Denn nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 EEG 2017 ist nur die Erhöhung der installierten Leistung förderungssanktionsbewehrt, nicht hingegen ihr Abbau.

Die installierte Leistung eines BHKWs i.S.d. Frage 1b), welches nur kurzfristig und unbeabsichtigt im Parallelbetrieb läuft, kann in dem vorgenannten Fall ebenfalls EEG-förderungsrelevant sein, so dass ihre Erhöhung registrierungspflichtig sein kann. In diesem Fall ist dann auch ihr Abbau registrierungspflichtig gem. AnlRegV, wird bei Nichtmeldung aber ebenfalls nicht förderungssanktioniert. Denn dieser Meldeverstoß ist nicht förderungssanktionsbewehrt i.S.d. § 25 EEG 2014 bzw. § 52 EEG 2017.

Im Ergebnis ist damit die Frage der Clearingstelle EEG zweigeteilt zu beantworten: Ja, es handelt sich bei dem Abbau des BHKWs bzw. bei der Verringerung der installierten Leistung zwar um ein registrierungspflichtiges Ereignis i.S.d. AnlRegV, aber Nein, die Nichtbeachtung dieser Registrierungspflicht hat nicht zur Folge, dass sich der gesetzliche Zahlungsanspruch bei einem Meldeverstoß verringert.

Es wird im Übrigen für eine solche Sanktion auch gar kein Grund gesehen. Es ist vielmehr vollkommen ausreichend, dass sich aus einem Verstoß gegen Meldepflichten aus der AnlRegV eine immerhin bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit ergeben kann (vgl. § 15 Nr. 3 AnlRegV).

³ Der Verstoß gegen § 5 AnlRegV ist nach § 15 Nr. 3 AnlRegV „lediglich“ bußgeldbewehrt, zieht aber keine Ver lustigkeit oder gar Verringerung der EEG-Förderung gemäß § 25 EEG 2014 bzw. § 52 EEG 2017 nach sich.

Zu Frage 3:

Soweit nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 bereits eine Meldung der installierten Leistung an die BNetzA erfolgte und die Flexibilitätsprämie vor dem Inkrafttreten der AnlRegV bereits in Anspruch genommen wurde und diese Leistung nach dem 01.08.2014 nicht erhöht wurde, bedarf (bzw. bedurfte) es nach der AnlRegV keiner erneuten Registrierung dieser installierten Leistung im Anlagenregister (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 AnlRegV). Insofern gilt die nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 bereits gemeldete installierte Leistung als registriert i.S.d. § 25 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017.

Nur dann, wenn vor dem Inkrafttreten der AnlRegV trotz Meldung nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 niemals die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen wurde oder wenn die installierte Leistung nach dem 01.08.2014 erhöht wurde, bedarf es einer (erneuten) Registrierung im Anlagenregister.

Zu Frage 4:

Die Frage 4 bleibt offen.

Zu Frage 5:

Die Frage 5 ist zu verneinen. Weder die Inbetriebsetzung i.S.d. § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV, noch die Inbetriebnahme i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV bedürfen eines Netzanschlusses, einer Netzeinspeisung und/oder einer Abnahme durch den Netzbetreiber. Dies zu verlangen würde gegen den eindeutigen Wortlaut und das „traditionelle“ Begriffsverständnis des EEG von diesen beiden Begriffen verstoßen.

Eine Anlage ist im Sinne dieses „traditionellen Begriffsverständnisses“ des EEG dann in Betrieb gesetzt, wenn sie erstmals tatsächlich Strom aus Erneuerbaren erzeugt. Inbetriebsetzung ist somit zwar mehr als Betriebsbereitschaft, zugleich erfordert Inbetriebsetzung aber keine Einspeisung des erzeugten Stroms in ein Netz und damit auch keine Abnahme durch den Netzbetreiber. Hintergrund dieses Verständnisses ist auch, dass es andernfalls der Netzbetreiber in der Hand hätte, die Inbetriebsetzung hinauszuzögern, indem er eine Abnahme immer weiter aufschiebt.

Anders als die „Inbetriebnahme“ erfordert die Inbetriebsetzung auch keine Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der EEG-Anlage. So kann ein Biogas-BHKW in Betrieb gesetzt sein, indem es erstmals tatsächlich Strom erzeugt, mangels Anschluss an einen Fermenter aber noch nicht technisch betriebsbereit als EEG-Anlage sein und damit auch noch nicht als in Betrieb genommen angesehen werden. Auch kann eine PV-Anlage ohne Wechselrichter zwar in Betrieb gesetzt werden und Gleichstrom erzeugen, zugleich aber mangels technischer Betriebsbereitschaft noch nicht als EEG-Anlage in Betrieb genommen sein.

Indem die Anlagenregisterverordnung in den genannten Normen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf diese beiden „traditionellen“ Begriffe des EEG abstellt, muss die Anlagenregisterverordnung sich auch an dieses traditionelle Begriffsverständnis binden. Andernfalls hätten in der Anlagenregisterverordnung andere Begriffe genutzt werden müssen. Das EEG knüpft z.B. die Zahlungsansprüche nach §§ 19, 20 und 24 EEG 2017 immer noch an den tatsächlichen Vorgang der „Einspeisung“ in ein Netz an. Für diese Normen besteht also das Erfordernis eines ordnungsgemäßen „Netzanschlusses“ und einer „Netzeinspeisung“. Diese Umstände sind indes für die fristauslösenden Ereignisse in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV ohne Relevanz.

Zu Frage 6:

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV enthält vor dem Zeitraum „drei Monate“ das Wort „frühestens“. Für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach EEG erforderliche Meldungen an das Anlagenregister dürfen also niemals vor Beginn dieser „drei Monate“ erfolgen. Das ist dementsprechend der Beginn der Frist.

Das Ende dieser Frist ist in § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV nicht explizit geregelt. Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV ergibt sich jedoch, dass die Meldung spätestens „vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie“ bzw. nach dem zweiten Absatz der „Erhöhung“ der installierten Leistung erfolgen muss. Entscheidend ist dabei, dass es nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ankommt, sondern auf die „geplante Inanspruchnahme“. In der Praxis bedeutet dies, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die eine Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie planen und vor dem Inkrafttreten der AnlRegV (trotz Meldung nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012) niemals die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben oder die installierte Leistung nach dem 01.08.2014 erhöht haben, die dann notwendige Registrierung im Anlagenregister spätestens vor dem geplanten Starttermin dieser Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vornehmen müssen.

Zu Frage 7:

Wann i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlRegV ein Einsatz „erstmalig ausschließlich [mit] Biomethan zur Stromerzeugung“ erfolgt, „um eine Zahlung nach dem [EEG] in Anspruch zu nehmen“, beurteilt sich aus dem Zusammenhang, in dem diese vorzitierte Wortgruppe in § 6 Abs. 1 AnlRegV steht.


Aus diesem Zusammenhang mit dem ersten Halbsatz des Satz 1 in § 6 Abs. 1 AnlRegV wird unseres Erachtens deutlich, dass ein solcher Einsatz nur für solche Anlagen in Betracht kommt, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind und die nach dem 01.08.2014 erstmals ausschließlich Biomethan einsetzen, um dann auch erstmals EEG-Förderung zu erhalten.

Hintergrund ist, dass nach dem Inbetriebnahmebegriff des § 3 Nr. 5 EEG 2012 Anlagen in Betrieb genommen werden konnten i.S.d. EEG 2012, auch wenn sie nicht ausschließlich mit Erneuerbaren Energien betrieben wurden. Werden solche unter dem EEG 2012 in Betrieb genommene Anlagen dementsprechend nach dem 01.08.2014 erstmals mit Erneuerbaren betrieben, so können sie auch ab dann erstmals Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nehmen, obwohl sie schon vor dem 01.08.2014 in Betrieb gingen.

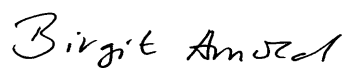
Für weitergehenden Dialog stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannover, 11. Oktober 2017



Dipl.-Ing. Norbert Krug
Präsident



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)